

35. Sind die Gebührenforderungen von Sachverständigen, welche auf Grund der zu § 33 des Kriegseistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 erlassenen Bundesratsverordnung vom 1. April 1876 bestellt worden sind, im Rechtswege verfolgbar?

III. Zivilsenat. Ur. v. 24. Februar 1922 i. S. preuß. Staat (Vekl.)
w. L. (Kl.). III 330/21.

I. Landgericht Potsdam. — II. Kammergericht Berlin.

Im Jahre 1915 forderte die Militärbehörde auf Grund des Kriegseistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 von gewissen Gemeinden bei J. die Überweisung von Waldgelände zur Erweiterung eines Truppenübungsplatzes. Der Kläger gehörte der Kommission, welche zur Festsetzung der vom Reich zu gewährenden Entschädigungen berufen war, als Sachverständiger an. Der von ihm für seine Tätigkeit als solcher berechnete Betrag ist ihm nur teilweise ausgezahlt worden. Im jetzigen Rechtsstreit fordert er vom preussischen Staat die Bezahlung des Restbetrags. Das Landgericht hat die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Auf die Revision des Beklagten ist die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Die zu § 33 des Kriegseistungsgesetzes ergangene Ausführungsverordnung des Bundesrats vom 1. April 1876 bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen nach der bezeichneten Gesetzesvorschrift die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, die Feststellung durch eine Kommission zu bewirken ist, der u. a. ein Kommissar der beteiligten Landesregierung und mindestens zwei Sachverständige angehören. Die Sachverständigen sind von dem Kommissar zu ernennen. Auf eine solche Berufung ist die Tätigkeit des Klägers zurückzuführen, für welche er die ihm bisher nur teilweise ausgezahlte Vergütung fordert. Sein Anspruch ist also der Ausfluß eines Rechtsverhältnisses, das seine Quelle in einem staatlichen Willensakt hat, und stellt sich deshalb als ein öffentlichrechtlicher dar. Daran darf nicht der Umstand beirren, daß die Ansprüche der Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen im Bürgerlichen Gesetzbuche — vgl. § 196 Nr. 17 — einer Regelung hinsichtlich der Verjährung unterzogen worden sind, da das Gesetzbuch auch in das öffentliche Recht hinübergreift. Dieselbe Auffassung ergibt sich bei Zugrundelegung der vom Kläger geltend gemachten besonderen Vereinbarung, die dadurch zustande gekommen sein soll, daß er sich auf

eine von dem Kommissar veranlaßte Anfrage zur Übernahme der Schätzungsarbeiten gegen eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige bereit erklärt habe, und daß hierauf ohne Widerspruch gegen dieses Entschädigungsverlangen seine Bestellung zum Sachverständigen erfolgt sei. Der damit behauptete Vertrag hat die Mitwirkung des Klägers bei der Erfüllung einer Aufgabe des öffentlichen Rechts zum Gegenstand, so daß auch die daraus abgeleitete Forderung auf Entschädigung diesem Rechtsgebiet zuzurechnen ist. Für öffentlichrechtliche Ansprüche ist nun der Rechtsweg verschlossen, soweit nicht ausnahmsweise die Entscheidung hierüber den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist (§ 13 OVG.). Eine solche Sondervorschrift ist in bezug auf Rechtsverhältnisse der vorliegenden Art weder im Reichsrecht noch in dem maßgebenden preussischen Landesrecht enthalten. Es kommt hinzu, daß Gebührenforderungen von Sachverständigen ihrer Natur nach eine möglichst rasche endgültige Erledigung erheischen und daß ihre Beurteilung am sachgemäßesten durch die Behörde erfolgt, welcher der Sachverständige das Gutachten erstattet hat. Die Zulassung ihrer Verfolgung im ordentlichen Rechtsweg würde daher unzweckmäßig sein. Die Reichsgesetzgebung und die preussischen Landesgesetzgebung weisen denn auch eine Reihe von Vorschriften auf, die von dieser Anschauung beherrscht sind, und welche ersehen lassen, daß der Gesetzgeber das ordentliche gerichtliche Verfahren für die Festsetzung der Vergütung an Sachverständige als ungeeignet und deshalb unzulässig ansieht. So überträgt die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, deren Herrschaftsbereich nach § 1 die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsachen umfaßt, auf welche die Zivilprozeß-, die Strafprozeß- und die Konkursordnung Anwendung finden, in § 17 Abs. 1 Satz 3 die Feststellung der einem Sachverständigen zu gewährenden Beträge dem Gericht oder dem Richter, „vor welchem die Verhandlung stattgefunden hat“. Sie gibt hierdurch sowie durch die mit der Rechtskraftwirkung eines gerichtlichen Urteils unverträgliche Bestimmung in § 17 Abs. 1 Satz 2 zu erkennen, daß die Sachverständigengebühren nur in dem durch diese Vorschrift geregelten Verfahren geltend gemacht werden können (RGZ. Bd. 43 S. 47, insbes. S. 50). Auf die Gebührenordnung und damit auch auf den § 17, der gemäß Art. II des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1914 (RGBl. S. 214) durchweg in seiner jetzigen Gestalt in Betracht kommt, verweisen aber § 60 des Gef. betr. die Gewerbegerichte, § 16 des Gef. betr. Kaufmannsgerichte, § 13 W.D. vom 11. Juli 1891 wegen des Verfahrens in Patentangelegenheiten, ferner die §§ 1579, 1652 Abs. 3, 1665 Abs. 2 RVerf.D. sowie der § 106 Satz 2 des preussischen Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und ein Erlaß des Preussischen Ministers des Innern und des Finanzministers vom

27. Februar 1884 unter VI (MinBl. f. d. i. Verm. S. 30) für das
Verwaltungsverfahren und das Beschlußverfahren.